

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 24/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Matrosen Friedel L [REDACTED], A [REDACTED]allee [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und Freiherr v. [REDACTED]
in C [REDACTED] -

gegen

die am [REDACTED] 1960 geborene Gundula C o [REDACTED],
Be [REDACTED] Str. [REDACTED], U [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
das Kreisjugendamt C [REDACTED] als Amtspfleger,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte H. Col [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
M. Col [REDACTED] in C [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. Januar 1978 durch die Richter Professor Johannsen,
Dr. Buchholz, Knüfer, Rottmüller und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 30. März 1977 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM.

G r ü n d e :

Durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts Celle
vom 9. Juni 1960 ist der jetzige Kläger zu Unterhalts-
zahlungen an die am 28. Februar 1960 nichtehelich gebore-
ne Beklagte verurteilt worden. In der Folgezeit hat er
sich wiederholt zu erhöhten Unterhaltszahlungen verpflich-
tet, zuletzt am 18. Juli 1968. Im vorliegenden Rechts-
streit hat der Kläger mit Klageschrift vom 9. Januar 1976
um Feststellung gebeten, daß er nicht der Vater der Be-
klagten sei. Durch Urteil des Amtsgerichts Celle vom
27. Januar 1977 ist die Klage abgewiesen und festgestellt
worden, daß der Kläger der Vater der Beklagten ist. Gegen
die ihm am 2. Februar 1977 von Amts wegen zugestellte Ent-

- 3 -

scheidung hat der Kläger bei dem Landgericht Lüneburg durch dort zugelassene Rechtsanwälte am 2. März 1977 Berufung eingelegt (die er am 23. März 1977 wieder zurückgenommen hat). Am 14. März 1977 hat er bei dem Oberlandesgericht Celle durch seine dort zugelassenen Prozeßbevollmächtigten gegen das amtsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten; am 12. April 1977 hat er die Berufung begründet. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. März 1977 ist der Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen worden. Gegen die am 6. April 1977 zugestellte Entscheidung hat der Kläger am 20. April 1977 sofortige Beschwerde eingelegt.

Der in B [REDACTED]/Westfalen wohnende Kläger hat geltend gemacht: Sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter sei der in B [REDACTED] wohnende und bei dem Landgericht Münster zugelassene Rechtsanwalt P [REDACTED] gewesen, der dem Rechtsanwalt M [REDACTED] in C [REDACTED] Untervollmacht erteilt gehabt habe. Nach Zustellung des Urteils des Amtsgerichts Celle am 2. Februar 1977 habe Rechtsanwalt Pasedag am 28. Februar 1977 Rechtsanwalt M [REDACTED] telefonisch gebeten, Berufung einzulegen. Dieser habe die Übernahme des Mandats mit der Begründung abgelehnt, daß die Berufung in Lüneburg eingelegt werden müsse und er wegen der Entfernung (90 km) nicht dorthin fahren wolle. Daraufhin habe Rechtsanwalt P [REDACTED] am 1. März 1977 den ihm von Rechtsanwalt M [REDACTED] empfohlenen, in Lüneburg wohnenden Rechtsanwalt Dr. Bo [REDACTED] telefonisch gebeten, dort Berufung einzulegen. Dessen Berufungsschrift sei am 2. März 1977 bei dem Landgericht Lüneburg eingegangen. Rechtsanwalt



Dr. Bo [REDACTED] habe sodann Rechtsanwalt P [REDACTED] darauf hingewiesen, daß nach Mitteilung des Landgerichts Lüneburg die Berufung bei dem Oberlandesgericht Celle hätte eingelegt werden müssen. Daraufhin sei am 14. März 1977 bei diesem Gericht Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten worden. Rechtsanwalt P [REDACTED] sei vom 15. Februar bis 5. März 1977 an einem fieberhaften grippalen Infekt erkrankt und dienstunfähig gewesen; zeitweise habe das Fieber über 39 Grad am Abend und 38,7 Grad am Morgen betragen. Da er täglich zumindest zur Unterschriftsleistung und zur Regelung sonstiger dringender Angelegenheiten die Kanzlei aufgesucht und sich nicht geschont habe, habe er in der Karnevalswoche einen Rückschlag erlitten, den er am Wochenende durch Bettruhe auszukurieren versucht habe. Am 28. Februar 1977 (Montag) sowie am 1. und 2. März 1977 habe er das Büro nur zur Unterschriftsleistung aufgesucht. Da er am 28. Februar 1977 Schüttelfrost gehabt habe, habe er Rechtsanwalt Dr. Bo [REDACTED] erst am 1. März 1977 angerufen. Er habe seinerzeit zwar gewußt, daß die Berufung nicht beim Landgericht eingelegt werden könne, sondern beim Oberlandesgericht eingelegt werden müsse. Wegen seines Krankheitszustandes sei ihm aber entgangen oder nicht gewärtig gewesen, daß das im vorliegenden Rechtsstreit zuständige Oberlandesgericht sich nicht in Lüneburg, sondern in Celle befinde und daß die Rechtsanwälte M [REDACTED] und Dr. Bo [REDACTED] nicht bei dem Oberlandesgericht Celle zugelassen seien. Der Irrtum sei auch darauf zurückzuführen, daß er selber nicht im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle, sondern im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm zugelassen sei. Der ihn sonst vertretende Rechtsanwalt S [REDACTED] sei in der Karnevalswoche in Urlaub gewesen.

Das Rechtsmittel ist zwar an sich statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig; es ist aber nicht begründet.

Als die gegen das Urteil des Amtsgerichts Celle gerichtete und bei dem für das Rechtsmittelverfahren zuständigen Oberlandesgericht Celle einzureichende Berufungsschrift dort am 14. März 1977 einging, war die am 2. März 1977 endende Berufungsfrist abgelaufen.

Die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist ist dem Kläger mit Recht nicht erteilt worden.

Der Kläger war nicht durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung der Berufung bei dem Oberlandesgericht Celle gehindert (§ 233 Abs. 1 ZPO a.F.). Das Verschulden seines ihn vertretenden Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt P. [REDACTED] muß er sich nach § 232 Abs. 2 ZPO a.F. voll zurechnen lassen. Es kann dahinstehen, ob - wie das Oberlandesgericht meint - auch die Rechtsanwälte Molsen (Celle) und Dr. Bo. [REDACTED] (Lüneburg) als Bevollmächtigte des Klägers anzusehen sind und sie bei der Versäumung der Berufungsfrist ein Verschulden trifft; jedenfalls hat Rechtsanwalt P. [REDACTED] (B. [REDACTED]) schuldhaft gehandelt. Ihm war seinerzeit bekannt, daß in der vorliegenden Kindschaftssache für die Anfechtung des Urteils des Amtsgerichts Celle nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht das zuständige Berufungsgericht ist. Er hätte aber auch wissen müssen, daß das hier zuständige Berufungsgericht nicht in Lüneburg, sondern in Celle seinen Sitz hat. Hatte er diese Kenntnis nicht von

vornherein, so hätte er sie sich verschaffen müssen, bevor er einem anderen Rechtsanwalt Berufungsauftrag erteilte und Berufungseinlegung veranlaßte. In dieser Frage (Belegenheit des Rechtsmittelgerichts) sind an die Sorgfaltspflicht eines anwaltlichen Prozeßbevollmächtigten die gleichen Anforderungen zu stellen wie in der Frage des maßgeblichen Rechtszuges (sachliche Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts), die gerade in Kindschaftssachen durch die Änderung des Instanzenzuges in der letzten Zeit eine besondere Bedeutung erlangt hat (vgl. hierzu zuletzt BGH VersR 1977, 835). Die Tatsache, daß Rechtsanwalt P. ■■■■■ selber nicht im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, sondern im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugelassen war, vermag diesen nicht zu entlasten. Das gleiche gilt für den Umstand, daß sein Gesundheitszustand in der Zeit vom 15. Februar bis 5. März 1977 in der von ihm geschilderten Weise beeinträchtigt war. Auch bei einer derartigen Erkrankung ließ er das von ihm zu verlangende Maß an Sorgfalt vermissen. Er war grundsätzlich verpflichtet, für seine Vertretung und damit für eine ordnungsgemäße Erledigung auch dieser Sache rechtzeitig zu sorgen. Umstände, die ihn ausnahmsweise von dieser Verantwortung hätten entbinden können, hat der Kläger nicht geltend gemacht. Die Krankheit war weder plötzlich noch unvorhersehbar aufgetreten; daß der gewöhnliche Vertreter (Rechtsanwalt S. ■■■■■) in der fraglichen Zeit in Urlaub war, entlastet Rechtsanwalt P. ■■■■■ nicht.

Nach alledem hat das Oberlandesgericht mit Recht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt. Infolgedessen war die sofortige Beschwerde des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Buchholz

Knüfer

Rottmüller

Dehner